



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 24.05.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/002 II#0426

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Projekt „LandLeuchten““ [#245896]

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2022 und der darin enthaltenen Vermittlungsbitte bei Ihrem IFG-Antrag an das BMDV.

In Ihrem IFG-Antrag vom 8. April 2022 an das BMDV baten Sie um Übersendung aller Dokumente im Zusammenhang mit dem Projekt „LandLeuchten“. Das BMDV hat Ihnen daraufhin mitgeteilt, dass die Unterlagen beim Ministerium nur unvollständig vorliegen und Sie die Möglichkeit haben, sich direkt an den Projektträger TÜV Rheinland Consulting GmbH zu wenden. Als Beliehener im Sinne von § 44 Abs. 3 BHO ist dem Projektträger gestattet, Verwaltungsaufgaben im Zuwendungsbereich im eigenen Namen wahrzunehmen.

In Ihrer Vermittlungsbitte tragen Sie vor: *„Ich kann an den TÜV Rheinland Consulting GmbH keine IFG-Anfrage richten. Laut § 1 I 3 IFG steht eine juristische Person des Privatrechts einer Behörde im Sinne des IFG gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Gemäß § 7 I 2 IFG ist in diesem Fall der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im vorliegenden Fall hat die Behörde nach eigenen Angaben der TÜV Rheinland Consulting GmbH, einer juristischen Person, die Befugnis verliehen, im Rahmen des Projekts „LandLeuchten“ öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrzunehmen.“*



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Gemäß der Chronologie auf FragdenStaat hat das BMDV auf Ihre Einschätzung mit Schreiben vom 18. Mai 2022 geantwortet. Demnach erfüllen Beliehene, also natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes mit der hoheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut sind, ebenfalls den Behördenbegriff des § 1 Satz 1 IFG (und unterfallen daher nicht erst Abs. 1 Satz 3). Das BMDV hat Ihnen angeboten, Ihren Antrag an den Projektträger weiterzuleiten, sofern Sie Ihr Einverständnis hierzu erteilen.

Ich rege daher an, Ihren Antrag entweder direkt beim Projektträger zu stellen oder aber den Antrag durch das BMDV dorthin weiterleiten zu lassen, um dem Verfahren Fortgang zu gewähren. Eine Informationsbeschaffungspflicht durch das BMDV sieht das IFG nicht vor.

Sollten Sie von der TÜV Rheinland Consulting GmbH als Projektträger keinen Informationszugang erhalten, können Sie sich gern erneut an den BfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

